

Geseke, im März 2011

Betr.: Aktuelle Anforderungen der deutschen Finanzbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie aufmerksam machen auf ein Schreiben des BMF (Bundesministerium für Finanzen).

1. Grundsätzliches:

Am 26.11.2010 hat das BMF ein Schreiben (Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften) herausgegeben, in dem die Anforderungen an Kassensysteme erheblich verschärft wurden.

Im Grundsatz bestehen diese Anforderungen zwar schon seit vielen Jahren, durch Erleichterungsregelungen und die bisherige Auslegung der Vorschriften im Rahmen der Betriebsprüfungen sieht die Praxis bei allen Kassenerstellern und Anwendern jedoch anders aus.

Laut dem BMF-Schreiben muss ein Kassensystem ab sofort alle Buchungsdaten im Detail, sowie weitere Daten elektronisch und unveränderbar aufzeichnen und mindestens 10 Jahre archivieren. Die Archivierung kann auch auf einem nachgeschaltetem System erfolgen. Diese Daten müssen bei Betriebsprüfungen elektronisch in einem „auswertbaren Format“ und mit „Strukturinformationen“ zur Verfügung gestellt werden, womit eine direkte Schnittstelle zur IDEA-Software der Betriebsprüfer gemeint ist.

Sollten die Kassensysteme eines Anwenders diese Forderung nicht erfüllen, kann die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Frage gestellt werden. In diesem Fall droht eine **Schätzung** der Einnahmen mit **unkalkulierbaren Folgen**.

2. Übergangsregelung

Zwar wird im BMF-Schreiben eine Übergangsregelung zum Schutz der bestehenden Kassensysteme bis Ende 2016 definiert, allerdings ist diese Ausnahmeregelung bei näherem Hinsehen an so hohe Anforderungen geknüpft, dass diese kaum ein Betrieb erfüllen kann. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass dann die Auflagen aus dem BMF-Schreiben vom 9.1.1996 „vollumfänglich“ anzuwenden sind.

Dies bedeutet z.B., dass der Steuerpflichtige Folgendes zu erfüllen hat (die Aufzählung ist weitgehend aus dem betreffenden Schreiben zitiert).

- Bedienungs-, und Programmieranleitung aufbewahren
- Programmabrufe nach jeder Änderung (u.a. Artikelpreise), Protokolle über die Einrichtung von von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern u.ä. aufbewahren
- Alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung(z.B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdücken von Daten und Speicherinhalten) aufbewahren.
- Die mit Hilfe der Kasse erstellten Rechnungen aufbewahren (Das bedeutet praktisch, dass Sie neben dem reinen Tagesbericht **alle** Kundenrechnungen kopieren und abheften bzw. elektronisch archivieren müssen.)
- Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende sog. Z-Nummer zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte), der Stornobuchungen (sog. Managerstornos und nachträgliche Stornierungen), Retouren, Entnahmen sowie der Zahlungswege (Bar, Kredit, EC-Karte)und alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der Registrierkasse (z.B.: betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrucke der Trainingsspeicher, Kellnerberichte, Warengruppenberichte, etc.) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon aufbewahren.
- Die Vollständigkeit der Tagesendsummenbons ist durch organisatorische oder durch programmierte Kontrollen sicherzustellen.

Seite -1- von 2

Wie Sie selbst am Besten beurteilen können, sind diese Anforderungen in der Praxis kaum vollständig umsetzbar und vor allem wegen des hohen manuellen Aufwandes sehr fehlerträchtig, was wiederum zu einer Anfechtbarkeit der Buchführung führen kann.

Hinzu kommt, dass diese Ausnahme nur für Systeme gilt, die bauartbedingt nicht aufgerüstet werden können. Daraus leitet sich ab, dass alle Systeme, welche bauartbedingt nachgerüstet werden können, auch nachgerüstet werden müssen. Da der Begriff „bauartbedingt“ nicht genau definiert ist, kann man auch hier davon ausgehen, dass die Finanzbehörden in Zukunft erst einmal unterstellen werden, ein System sei grundsätzlich nachrüstbar. In der Konsequenz wird sich praktisch kein Anwender darauf berufen können, seine Kassen seien nicht aufrüstbar.

Als weitere Einschränkung ist zu beachten, dass diese Ausnahmeregelung nur für vor dem 26.11.2010 bereits in Betrieb befindliche Kassensysteme gilt, da gesagt wird, dass „der Steuerpflichtige dieses Gerät (...) in seinem Betrieb weiterhin einsetzen darf. Diese Regelung stellt also einen Bestandsschutz bereits installierter Systeme dar und kann daher nicht auf neue Installationen angewendet werden. Das bedeutet auch, dass der Kauf von Gebrauchtgeräten nicht dazu führt, dass der Besitzer unter die so genannte Ausnahmeregelung fällt.

3. Beurteilung

Aus unserer Sicht sollte der Steuerpflichtige hier kein Risiko eingehen, da die Finanzämter die BMF-Schreiben erfahrungsgemäß nicht zu Gunsten der Steuerpflichtigen auslegen.

Bei dem BMF-Schreiben handelt es sich zwar lediglich um Erlasse, also um Anweisungen gegenüber nachgeordneten Verwaltungsbehörden und nicht um Gesetze oder Verordnungen, es ist aber schwer vorstellbar, dass ein juristisches Vorgehen gegen diese Regelungen erfolgreich sein dürfte, denn ein Rechtsanspruch auf eine Erleichterungsregelung ist kaum herzuleiten.

Mit diesen strengen Regelungen stellt das BMF sicher, dass auch die Nutzer bereits installierter Kassen sich keinesfalls in Sicherheit wiegen können. Der einzig sichere Weg, um erhebliche Risiken bei der nächsten Betriebsprüfung zu vermeiden, ist die Nutzung von Kassensystemen, die die neuen Anforderungen komplett erfüllen.

4. Hinweis

Dieses Dokument wurde sorgfältig sowie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Firma **KASSEN-Hauswirth** kann und darf in steuerlichen und juristischen Fragen nicht beratend tätig werden. Dieses Dokument ersetzt keine fachkundige Beratung beispielsweise durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt. Daher kann für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben bzw. der Schlussfolgerungen keine Gewähr übernommen werden. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

KASSEN-Hauswirth
Thomas Hauswirth eK
Dedinghauser Strasse 9
59590 Geseke-Ehringhausen
Amtsgericht Paderborn HRA 3601
Ust.-ID DE 217142672
Telefon : 02942/8178
www.kassen-hauswirth.de